

Aktenzeichen: 2 AZR 135/86

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 12. Februar 1987
- 2 AZR 135/86 -

I. Arbeitsgericht Teil-Urteil vom 30. April 1985
Hamburg - S 1 Ca 485/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Dezember 1985
Hamburg - 5 Sa 48/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wiederholte Zeugenvernehmung in der Berufungsinstanz

Gesetz:

ZPO §§ 286, 398; BGB § 611 Internationales Privatrecht-
Arbeitsrecht

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 135/86

5 Sa 48/85 Hamburg

Verkündet am
12. Februar 1987

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

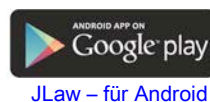
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Februar 1987 durch den Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nr. 23 Internat. Privatrecht Arbeitsrecht).

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 286 Abs. 1, 398 ZPO verstoßen, indem es ohne erneute Vernehmung des Zeugen Sch dessen Glaubwürdigkeit anders beurteilt hat als das erstinstanzliche Gericht.

Nach § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO muß der Tatsachenrichter bei der Frage, ob er eine streitige Tatsache für bewiesen ansieht oder nicht, die Beweisergebnisse – unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlungen – umfassend und widerspruchsfrei würdigen (BAGE 7, 51 = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG; BAG Urteil vom 6. Dezember 1963 – 5 AZR 234/63 – AP Nr. 1 zu § 286 ZPO). Nach § 398 Abs. 1 ZPO kann das Prozeßgericht nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen. Die Wiederholung der Vernehmung ist jedoch immer dann erforderlich, wenn das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen anders als der Erstrichter bewerten will (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 44. Aufl., § 398 Anm. 2 b dd; Thomas/Putzo, ZPO, 14. Aufl., § 398 Anm. 1; Zöllner-Stephan, ZPO, 14. Aufl., § 398 Rz 5; BGH NJW 1976, 1742; 1982, 108; 1982, 1052 m. w.N; 1982, 287 4 f.; 1986, 2885). Die den Parteien gegenüber gebotene Objektivität verpflichtet das Gericht, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen selbständig zu prüfen und zu beurteilen. Diese Prüfung der Glaubwürdigkeit gewinnt eine ganz besondere Bedeutung, wenn aus der Aussage eines Zeugen ein für die Entscheidung des Rechtsstreites ganz wesentlicher Punkt hergeleitet werden soll (vgl. BAG Urteil vom 10. Mai 1978



- 4 AZR 726/76 - AP Nr. 8 zu § 286 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht hat gegen diese Verfahrensgrundsätze verstoßen, indem es sein Urteil auf die Aussage des Zeugen Sch gestützt und dabei die Glaubwürdigkeit dieses bei den Verhandlungen mit dem Kläger allein anwesenden Zeugen anders als das Arbeitsgericht beurteilt hat. Es hat nicht etwa nur aus einer von ihm in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als glaubwürdig erachteten Aussage andere Schlüsse hergeleitet als der erstinstanzliche Richter.

a) Das Landesarbeitsgericht hat richtig gesehen, daß es der zunächst maßgebende Streitpunkt des Rechtsstreits war, ob die durch den Zeugen Sch vertretene Beklagte bei den Verhandlungen mit dem Kläger darauf hingewiesen hatte, sie trete nicht im eigenen Namen auf, sondern vermittele nur für eine libysche Reederei. Das Arbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, die Beklagte habe ihrer Darlegungslast durch die Aussage Sch nicht genügt, denn der Zeuge Scheu sei insgesamt unglaubwürdig. Das Arbeitsgericht hat den durch die Aussage Sch vorliegenden Beweisstoff nicht nur zum Ausgangspunkt anderer Schlußfolgerungen gemacht als später das Landesarbeitsgericht, sondern es ist, wie sich aus seinen Formulierungen ergibt, davon ausgegangen, wegen der Unglaubwürdigkeit des Zeugen sei der Beweisstoff nicht zugunsten der Beklagten verwertbar. Das Arbeitsgericht hat zunächst ausgeführt, der Umstand, daß die Beklagte sich erst nach zweijähriger Prozeßdauer auf ihre fehlende Passivlegitimation berufen habe, spreche schon



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für ein "prozeßtaktisches" Verhalten und nicht für eine wahre Behauptung. Ganz erhebliche Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Sch ergäben sich daraus, daß dieser Zeuge erst auf Vorhalt des Gerichts zur angeblich fehlenden Arbeitgeberstellung der Beklagten bekundet habe. Die Zeugenaussage sei "auch" in sich widersprüchlich gewesen. Die "Unrichtigkeit" seiner Aussage ergebe sich aus einer Vielzahl von Umständen. Die Summe aller Umstände führe dazu, daß der Zeuge Sch die Unwahrheit gesagt habe.

b) Das Landesarbeitsgericht hat seine abweichende Entscheidung auf die Aussage Sch gestützt. Es hat nicht etwa angenommen, die Beklagte habe bereits mit anderen Beweismitteln den Beweis erbracht, so daß es letztlich auf den durch die Aussage Sch erbrachten Beweisstoff nicht ankäme. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe den ihr obliegenden Beweis erbracht, der hierzu in der Vorinstanz vernommene Zeuge Sch habe klar ausgesagt, er habe den Kläger darauf aufmerksam gemacht, daß die Beklagte seine Einstellung nur als Agent des libyschen Reeders vornehme. Es hat die Erklärungen der Beklagten bei Vertragsschluß als eindeutig gewertet und hierzu noch die eidesstattliche Versicherung des Zeugen unterstützend herangezogen. Jedoch hat es sich nicht damit auseinandergesetzt, daß der Zeuge in der Vernehmung vom 14. Juni 1983 bekundet hat, es sei nicht richtig, daß bei dem Gespräch mit dem Kläger ein schriftliches Vertragsexemplar vorgelegt worden sei, während es in der eidesstattlichen Versicherung heißt, der in englischer Sprache aufgemachte Employment Contract sei im einzelnen mit dem



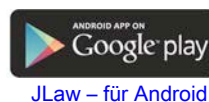
Kläger durchgesprochen worden.

Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, das Arbeitsgericht habe in der Aussage Sch , der Kläger sei schon vorher "bei uns" tätig gewesen, zu Unrecht einen Widerspruch gesehen, da der Zeuge damit nicht allein ein Arbeitsverhältnis gemeint habe, hat es nicht beachtet, daß das Arbeitsgericht diesen Umstand zur Bewertung der Glaubwürdigkeit insgesamt herangezogen hat (vgl. zur Notwendigkeit einer wiederholten Vernehmung, wenn das Berufungsgericht den Inhalt einer protokollierten Aussage anders verstehen will als der erstinstanzliche Richter: BGH NJW 1968, 1138, ebenso Senatsurteil vom 5. Februar 1981 - 2 AZR 1137/78 - nicht veröffentlicht). Auch die Feststellung des Landesarbeitsgerichts in bezug auf die vom Arbeitsgericht verwertete Heuerabrechnung, das Arbeitsgericht verwechsle hier die Passivlegitimation mit der Frage nach der "Glaubwürdigkeit des Zeugen" ändert nichts daran, daß das Arbeitsgericht ausdrücklich abschließend im Urteil ausgeführt hat, der Zeuge Sch habe die Unwahrheit gesagt. Soweit das Berufungsgericht eine "Vielzahl von weiteren Umständen" verwertet hat, hat es diesen Umständen keinen völlig selbständigen Beweiswert beigemessen, sondern ausgeführt, diese stützten damit gleichzeitig die Aussage des Zeugen Sch ab.

3. Die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung, es sei kein Vertrag mit der Beklagten zustande gekommen, ist somit fehlerhaft und vermag die vom Landesarbeitsgericht ausgesprochene Klageabweisung nicht zu tragen. Die Sache mußte daher an das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, weil der Senat aufgrund der fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung keine rechtliche Würdigung vornehmen kann (§ 565 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Das Berufungsgericht wird den von ihm als glaubwürdig erachteten Zeugen selbst vernehmen und feststellen müssen, wie die Widersprüche in seinen Aussagen und Erklärungen zu werten sind. Es hat hierbei auch die Angaben zu beachten, die der Kläger im Ermittlungsverfahren gemacht hat, und wird aufgrund des persönlichen Eindrucks von Kläger und Zeugen zu entscheiden haben, ob es den Vortrag des Klägers im Prozeß gemäß § 138 ZPO als der Wahrheit entsprechend und welche beweisbedürftigen Tatsachen es als erwiesen ansieht.

Triebfürst

Dr. Weller

Ascheid

Baerbaum

Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)